

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der intellior AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Zettachring 12, 70567 Stuttgart, Telefon (49) 0711/6868930, Fax (49) 0711/686893299, www.intellior.ag

## Dienstleistungen

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Bedingungen liegen allen Vereinbarungen der GESELLSCHAFT für Beratungsleistungen zugrunde und gelten ausschließlich. Sie gelten auch für zukünftige Verträge, die Beratungsleistungen zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn über deren Geltung eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.

### § 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

2.1. Die Beratung der GESELLSCHAFT dient der Unterstützung des Auftraggebers bei seinen Aufgaben rund um das „Geschäftsprozessmanagement“. Ein wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet.

2.2. Erstreckt sich die Beratungsleistung auf eine Unterstützung des Auftraggebers im Hinblick auf „abgeleitete Ziele“ (z.B. für die Erlangung einer Zertifizierung), so übernimmt die GESELLSCHAFT keine Gewähr für diese Zielerreichung (z.B. eine tatsächlich erfolgreiche Zertifizierung).

2.3. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen und sonstiger Dritter zu bedienen. Die GESELLSCHAFT entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter für die Durchführung des Auftrags eingesetzt werden.

### § 3 Schweigepflicht, Datenschutz und Virenschutz

3.1. Die GESELLSCHAFT hat alle aufgrund der Erfüllung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern; dies gilt auch über das Ende des Vertrags hinaus. Die GESELLSCHAFT hat seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung zu verpflichten, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Soweit die GESELLSCHAFT Dritte zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag heranzieht, sind diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

3.2. Die GESELLSCHAFT ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

3.3. Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, die zur Leistungserbringung verwendeten eigenen Datenträger vor dem Einsatz auf Datenverarbeitungsgeräten des Auftraggebers bzw. ihrer Kunden so zu überprüfen, dass diese Datenträger frei von mit Hilfe von Antivirenprogrammen identifizierbaren Computerviren sind. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird die GESELLSCHAFT höchste Sorgfalt walten lassen und Antivirenprogramme auf dem aktuellen Stand der Technik einsetzen.

### § 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der GESELLSCHAFT kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch der GESELLSCHAFT für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort und verschafft der GESELLSCHAFT auch ohne besondere Anforderung unverzüglich Kenntnis von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

4.2. Auf Verlangen der GESELLSCHAFT hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

### § 5 Vergütung

5.1. Die vereinbarte Vergütung umfasst den vertraglich festgelegten Leistungsumfang. Nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach dem vereinbarten Zeithonorar. Die zugrunde liegende Zeitkalkulation stellt lediglich eine Schätzung dar, die ohne besondere Hinweispflicht bis zu 25 % überschritten werden kann. Erst bei einem darüber hinausgehendem Aufwand ist die GESELLSCHAFT verpflichtet, den Kunden auf den höheren Zeitbedarf aufmerksam zu machen.

5.2. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Zwischenabrechnungen vorzunehmen.

5.3. Alle Preise sind jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die entweder rechtskräftig festgestellt oder durch die GESELLSCHAFT anerkannt worden sind.

5.5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.6. Für vom Auftraggeber bei der GESELLSCHAFT „auf Abruf“ bestellte Dienstleistungen (z.B. Schulungen, Workshops, Beratungstage zur Unterstützung) gilt eine Abnahmeverpflichtung bis zum jeweiligen Jahresende. Die nicht in diesem sogenannten Erbringungszeitraum (bis Ende des aktuellen Kalenderjahres) realisierten Dienstleistungen werden von der GESELLSCHAFT dem Auftraggeber zum Jahresende in Rechnung gestellt.

### § 6 Leistungszeit

Sofern die GESELLSCHAFT mit der Einhaltung eines verbindlichen Leistungstermins mehr als 2 Wochen schuldhaft in Verzug ist, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5%, des Werts der Leistung, als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten.

### § 7 Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, beispielsweise nach dem Prod-HaftG, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen ausdrücklicher vertraglicher Zusicherungen oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### § 8 Verjährung

Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz beruht. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

### § 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### § 10 Rechtsordnung, Gerichtsstand

10.1. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

10.2. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz der GESELLSCHAFT ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben.

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke von den Vertragspartnern eine Regelung vereinbart werden, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.